

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, hat mit Rücksicht auf die Vorschläge der Bäckerinnung und des Gemeinderathes zur provisorischen Regelung der Bäckergewerbe und des Zwischenverschleißes mit Gebäck, unter gleichzeitiger Fürsorge für den Bedarf des Publikums, einverständlich mit dem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 23. April l. J. Z. 3394 Folgendes angeordnet:

1. Die Sagung ist rücksichtlich des Gewichtes für alle Arten vom Gebäck mit **Ausnahme des Roggenbrodes**, vom 16. Mai 1849 an, für den Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Wien aufgehoben. Zur Erzeugung des Gebäckes sind, wie bisher nur die gewerbsberechtigten Bäcker befugt; sie haben jedoch bei dem sagungsfrei auszubackenden Semmelgebäck und Pöhlenbrode die bisherigen Preise beizubehalten.

2. Das der Sagung noch ferner unterliegende Roggenbrod ist in Laiben zu 1, 3 und 6 Kreuzer C. M. auszubacken.

3. Zum Verschleiß des Gebäckes können von den Bäckern nebst den etwa selbst zu eröffnenden Brodläden, zwar die gegenwärtig bestehenden Greisler, Fragner und Viktualienhändler noch fortan benützt, und mit Gebäck verlegt werden, allein den **von nun an eintretenden neuen derlei Geschäftsleuten**, sie mögen ein solches Geschäft ganz neu errichten, oder ein bestehendes übernehmen, **ist der Gebäckverschleiß für die Zukunft untersagt**; sie dürfen daher den Verschleiß von Gebäck nicht übernehmen und haben darauf keinen Anspruch.

Bezüglich der Viktualienhändler wird hierbei noch bemerkt, daß bei denselben, sowie überhaupt bei allen bisher gegen Besteuerung freigegebenen Beschäftigungen, für die Zukunft die bloße Anzeige wegen der Erwerbsteuerbemessung noch nicht zum Betriebe berechtige, sondern nach dem hohen Erlasse des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 10. September 1848, Z. 1086 eine besondere, von den erhobenen Umständen abhängige Gestattung der Behörde erforderlich sei, weshalb sich Niemand in die Uebernahme oder Ablösung der Requisiten eines solchen Geschäftes, **ohne vorher hiezu erwirkter Berechtigung** einlassen möge, um sich vor Nachtheil zu bewahren.

4. Jeder Verschleißer von Gebäck darf nur das Erzeugniß von **Einem** Bäcker gleichzeitig verkaufen, und es hat diese Verfügung mit 1. Juli l. J. in Wirksamkeit zu treten.

5. Der Name des Bäckers und sein Brodzeichen (Stupfer) ist auf einer, am Verschleißgewölbe auszuhängenden Tafel deutlich ersichtlich zu machen.

6. Jeder Bäcker ist verpflichtet, den Namen und Standort seiner Verschleißer **vierzehn** Tage vor Eröffnung oder Aenderung eines Verschleißes dem Magistrate anzuzeigen.

Die Uebertretung der hier aufgeführten Anordnungen wird an den Bäckern und Verschleißern strenge geahndet werden.

7. Der Verkauf des Landbrodes innerhalb der Linien Wiens ist den Erzeugern desselben auch für die Zukunft freigestellt, doch ist sich hiebei strenge an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Es darf demnach das Landbrod nur **auf den hiesigen Marktplätzen an den drei Wochenmarkttagen**: Dienstag, Freitag und Samstag verkauft und auch nur an diesen drei Tagen zum Verkaufe inner die Linien Wiens eingeführt werden.

8. Die Landbroderzeuger dürfen ferner, sie mögen gewerbsmäßige Bäcker sein oder nicht, mit ihrem Gebäck nicht haustren, dasselbe den Kunden nicht in die Wohnungen liefern, keine Niederlagen, Einsäße oder Verschleißläden benützen, keine Zwischenhändler damit verlegen, und sind gehalten, das nicht abgesetzte Gebäck wieder über die Linien zurückzubringen. Sie haben ihr Gebäck nur auf **Einem** Stande oder Wagen auf öffentlichem Markte zu verkaufen, und es ist ihnen auf keine Weise gestattet, gleichzeitig mehrere Verkaufsorte zu benützen.

Bei Uebertretungen dieser Vorschriften wird mit der Confiscation des Gebäckes zum Armenfonde vorgegangen werden.

Vom Magistrate der Stadt

Wien, am 3. Mai 1849.

Stamm

Die Stammlinie des Geschlechtes ist durch die Stammbäume dargestellt, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen. Die Stammbäume sind in drei Theile getheilt, nämlich in die Stammbäume der Herren, der Damen und der Kinder.

Die Stammbäume der Herren sind die Stammbäume der Herren, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen. Die Stammbäume der Damen sind die Stammbäume der Damen, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen.

Die Stammbäume der Kinder sind die Stammbäume der Kinder, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen. Die Stammbäume sind in drei Theile getheilt, nämlich in die Stammbäume der Herren, der Damen und der Kinder.



Die Stammbäume sind in drei Theile getheilt, nämlich in die Stammbäume der Herren, der Damen und der Kinder. Die Stammbäume der Herren sind die Stammbäume der Herren, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen.

Die Stammbäume der Damen sind die Stammbäume der Damen, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen. Die Stammbäume der Kinder sind die Stammbäume der Kinder, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen.

Die Stammbäume sind in drei Theile getheilt, nämlich in die Stammbäume der Herren, der Damen und der Kinder. Die Stammbäume der Herren sind die Stammbäume der Herren, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen.

Die Stammbäume der Damen sind die Stammbäume der Damen, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen. Die Stammbäume der Kinder sind die Stammbäume der Kinder, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen.

Die Stammbäume sind in drei Theile getheilt, nämlich in die Stammbäume der Herren, der Damen und der Kinder. Die Stammbäume der Herren sind die Stammbäume der Herren, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen.

Die Stammbäume der Damen sind die Stammbäume der Damen, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen. Die Stammbäume der Kinder sind die Stammbäume der Kinder, welche die Abstammung des Geschlechtes von dem Urvater bis zum jetzigen Stande zeigen.

Stamm

1869

Rb 4609